

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE UNTERBRINGUNG OBDACHLOSER

vom 17.08.2015

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen werden durch die Stadt Gersthofen festgelegt.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einfachwohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Gersthofen befinden oder
 - b) im Bedarfsfall durch die Stadt Gersthofen angemietete Räumlichkeiten.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Unterkunft als Wohnungsloser benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Anzahl der Personen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Einfachwohnungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. a.) wird eine pauschale Gebühr je nach Belegung fällig. Die Gebühr beinhaltet die Grundmiete, die anfallenden Nebenkostenvorauszahlungen und eine Pauschale für die anfallenden Stromkosten.

Als Gebühr fallen je nach Belegung der Unterkunft mit

1 Person	9,00 Euro täglich
2 Personen	5,00 Euro täglich je Person
3 Personen	4,00 Euro täglich je Person
4 Personen	3,00 Euro täglich je Person

an.

- (2) Für die Benutzung der im Bedarfsfall durch die Stadt Gersthofen angemieteten Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 3 Buchst. b.) werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Gersthofen entstehenden Kosten erhoben.

Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Grundmiete,
- die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II.BV) in der jeweils gültigen Fassung und
- die Energiekosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten, spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten vom 10. Mai 1985 außer Kraft.

Gersthofen, 17. August 2015
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
1. Bürgermeister